

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1853

3.4.1853 (No. 79)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 3. April.

N. 79.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einsendungsgebühr: die gesaltene Zeitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Karlsruhe, 2. April.

Seine königliche Hoheit der Regent haben sich diesen Vormittag nach Mannheim begeben, um Ihrer königlichen Hoheit der verwitweten Frau Großherzogin Stephanie einen Besuch abzustatten, und sind heute Abend wieder hieher zurückgekehrt.

Die neuesten revolutionären Erscheinungen.

Kaum hatte der Kontinent begonnen, sich von den Schlägen zu erholen, welche ihm die Revolution zugefügt, kaum hatten die Segnungen der Ordnung und des Friedens ihre wohlthätigen Wirkungen in weiteren Kreisen zu entfalten angefangen, da wird die Welt von der Nachricht jener schmachvollen Blutarbeit überrascht, welche der nimmer rastende Dämon der Revolution zu Mailand gemacht. Gleichzeitig hört man von revolutionären Regungen in Ungarn. Wenige Tage verfließen, und eine verrückte Hand erhebt den Mordstahl gegen die geheiligte Person des Kaisers von Oesterreich. Bald darauf vernimmt man von Hausfuchungen und Verhaftungen in Böhmen, Bayern, Sachsen, Preußen, Bremen, von ausgefundenen Brandfchriften an verschiedenen Orten, und jetzt wieder wird ein Komplott in Berlin entdeckt, welches das ganze Werkzeug eines beabsichtigten Aufstandes: Gewehre, Säbel, Dolche, Handgranaten, rote Fahnen etc., in Bereitschaft hat, und nach außen in weitverzweigter Verbindung steht. Nämlich alle Fäden dieser revolutionären Erscheinungen laufen in England zusammen, unter dessen Duldung die Häupter der europäischen Umsturzpartei zur ewigen Schmach des Landes ihr Handwerk ungestört treiben dürfen.

Diese neuesten Vorkommnisse gewähren bedeutsame Aufschlüsse über das Treiben der revolutionären Partei; sie zeigen, daß sie ihre Pläne nicht nur nicht aufgegeben hat, sondern daß sie dieselben mit einer Raffinerie anlegt und mit einer Erbitterung und Grausamkeit auszuführen sucht, die man auf der Zivilisationshöhe unseres Jahrhunderts geradezu für unmöglich halten sollte. Die österreichische Gefandtschaft in der Schweiz hat dem Schweizer Bundesrath als Belegstück zu einer Note eine unmittebar vor dem Ausbruch des Mailänder Aufstandsversuchs unter die Flüchtlinge im Kanton Tessin vertheilte „Instruktion für den bevorstehenden Krieg“ mitgetheilt, die zu der neuesten Taktik der Anarchisten beachtenswerthe Beiträge liefert. Voran geht der Rath, die österreichische Armee möglichst zu zersplittern und in der Zersplitterung aufzubrechen; dann sie durch Mittel des Schreckens nicht zur Ruhe kommen zu lassen. „Greift niemals kompakte Massen an“, heißt es in der Instruktion wörtlich, — „sondern bringt die Soldaten einzeln in den Städten und auf dem Lande um, so daß ihr ihnen einen panischen Schrecken einflößt, bei dem sie fürchten müssen, es warte ihrer auf jedem Schritte der Tod.“ Lasset beständig die Sturmglocken ertönen. — Ueberwacht die Kurier und Stafetten; tödtet sie; nehmt ihnen die Depeschen weg; schneidet die Zufahren an Lebensmitteln ab. Durch dieses Verfahren gewinnt ihr so viel, als wenn ihr den Feind in offener Feldschlacht besiegen würdet. — Beim Rückzug des Feindes benutht ihr denselben durch wiederholte Anfälle auf den Flanken in hinlänglicher Entfernung; dadurch wird er genöthigt, starke Abtheilungen von Voltigeuren zum Herumstreifen aufzubieten, die ihr dann einzeln umbringen könnt. — Haltet die Nachhut beständig in Alarm. — Ist dann einmal Unordnung unter den Truppen entstanden, so tödtet alsdann einzeln so viele Soldaten, als ihr könnt; in jedem Falle trachtet den Feind zu vertilgen und gebt keinen Pardon. Seht vorzüglich auf die Offiziere, weil diese eure erbittertesten Feinde sind, und die Soldaten ohne ihre Führer bald in Verwirrung gerathen.

Dies die Anleitung der Banditenführer an ihre Helfershelfer. Man weiß, wie diese sie verstanden haben; den einen Theil haben sie zur Ausführung gebracht, indem sie unter dem Schauer der Sturmglocke vereinzelte Soldaten in den Straßen Mailands unversehens überfielen und unter ihren Stiletten verbluten ließen; die andern Theile wären gewiß eben so zur Ausführung gekommen, wäre nicht das scheußliche Attentat in der Geburt erstiftet worden.

In Deutschland herrscht Gott sei Dank wenigstens vor dem Neuchâtel noch größere Scheu. Doch zeigt der in Berlin aufgefundene Apparat, daß es auch hier nicht an einem Versuch nach Bervollkommnung der Mordstrategie fehlt; wir rechnen dahin namentlich die Dolche, Handgranaten und Brandraketen. Bemerkenswerth ist weiter noch, daß das Komplott das Haus eines durchaus loyalen und unbescholtenen Mannes zur Werkstätte seines Treibens machte; ohne Zweifel deshalb, weil es hier vor Entdeckung um so sicherer zu sein glaubte.

Wie an Geschultheit und Barbarei, so ist die Revolution auch an Ausdehnung ihrer Tendenzen und Unternehmungen fortgeschritten. Ledru-Rollin äußerte kürzlich erst in einem Schreiben, das einer Aufforderung zur Subskription in Amerika zum Behuf der Revolutionierung Frankreichs beilag, daß diesmal eine bei Frankreich vorausbezahlte Revolution nicht national begrenzt, sondern eine Weltrevolution sein sollte. Die neuesten gleichzeitigen Revolutionserschei-

nungen in Italien, Ungarn, Deutschland geben dazu den praktischen Kommentar; sie würden wiederkehren und noch in andern Ländern hervortreten, wenn es der Anarchie auch nur auf einem Punkt gelingen würde, die Oberhand zu gewinnen. Es erhellet daraus von selbst, daß die jeweilige Regierungsform für die Revolution etwas ganz Gleichgültiges ist; sie erhebt ihr giftgeschwollenes Haupt eben so gegen das bonapartistische Kaiserthum wie gegen den theokratischen Kirchenstaat, gegen die sich neuverjüngende österreichische Monarchie wie gegen das konstitutionelle Preußen und das freisäbische Bremen. Natürlich; der Geist des prinzipiellen Umsturzes, des Kommunismus und der Anarchie lehnt sich gegen jede Autorität auf, mag sie sonst eine Form haben, wie sie will.

Traurig genug, daß England trotz der Offenständigkeit dieser fluchwürdigen Bestrebungen sich nicht veranlaßt sieht, in die zur Pflicht aller Regierungen gewordene Solidarität der konservativen Interessen einzutreten und den Herenkessel der rothen Propaganda auf seinem Boden umzustößen. So bleibt denn den Regierungen vorerst Nichts übrig, als Verdoppelung ihrer Wachsamkeit und rücksichtslose Energie gegen jede politische Ungebühr. Sie wird aber nicht ausreichen, wenn nicht jeder gute Bürger ihnen unterfügend zur Seite steht; und dazu mahnen die Zeichen der Zeit fürwahr dringend. Wo es sich nicht mehr um bloß verschiedene Meinungen über gewisse politische Dinge handelt, wo nicht mehr Parteien, die durch eine gemeinsame konservative Grundlage verbunden sind, über einzelne Gegensätze mit einander in ehrlicher Fehde liegen, sondern wo die Frage ist: ob Monarchie, Ordnung, Zivilisation und Schutz der Person, der Familie und des Besizes — oder Anarchie, Barbarei, Verwüstung, Brand, Mord, da kann kein Zweifel sein; jeder honeste Mann, Jeder, der noch Etwas zu verlieren hat, weiß dann, wo er seinen Standort zu nehmen hat.

Deutschland.

Karlsruhe, 2. April. Dem Vernehmen nach werden Se. Durchl. der Fürst zu Fürstberg nächsten Montag, 4. d., von hier abreisen, um sich nach Donaueschingen zu begeben.

Bruchsal, 31. März. In der heutigen Schwurgerichts-Sitzung kam der eigenthümliche Fall vor, daß der Angeklagte, ein Britte, der deutschen Sprache nicht mächtig war, somit die Hilfe eines englischen Dolmetschers in Anspruch genommen werden mußte. Der Angeklagte war Lewis Salomon Arnold aus London, der wegen Fälschung vor den Schranken stand. Die Geschwornen erklärten ihn für schuldig, von einer auf den von ihm am 20. Sept. 1852 zu Frankfurt a. M. für 30 Pf. Sterl. und auf ein erdichtetes Handelszettel gegen einen von ihm begehrtten und erhaltenen Vorschuß von 60 fl. an das Bankierhaus Fr. S. Meyer in Baden als ächt übertragen habe.

Auf diesen Wahrspruch erging ein Urtheil, welches den Angeklagten des wesentlichen Gebrauchs eines verfälschten Handelszettels im Einverständnis mit den Urhebern der Fälschung zum Nachtheil des Bankierhauses Meyer in Baden für schuldig erklärte, und denselben deswegen in eine Zuchthausstrafe von 2 1/2 Jahren oder 1 Jahr 8 Monaten Einzelhaft mit 28 Tagen Dunkelarrest und 60 Tagen Hungerkost, zu einer Geldstrafe von 300 fl. und zu lebenslänglicher Landesverweisung verurtheilte.

Heidelberg, 31. März. Die Professoren Hundeshagen und Schenkel halten in den gegenwärtigen Osterferien ihre zugesagten religiösen Vorträge in Frankfurt. Außerdem hat Schenkel in Wiesbaden zu predigen versprochen. Wie wir hören, ist Hundeshagen auch schon öfters gebeten worden, in Karlsruhe Vorlesungen für ein gebildetes Publikum zu halten, wie er sie schon hier und in anderen Städten mit so günstiger Aufnahme gehalten hat. Hat er auch, so viel wir wissen, noch keine Zusage für eine bestimmte Zeit gegeben, so zweifeln wir doch nicht, daß er, sobald es die Verhältnisse gestatten, auch dieser Einladung folgen wird.

Dem Vernehmen nach ist auch an Pfarer Schmezer in Ziegelhausen, der im verflohenen Winter hier Vorträge über Astronomie und physikalische Geographie gehalten hat, von Frankfurt aus eine Einladung ergangen, einen Cyclus von Vorlesungen über Astronomie dort zu eröffnen, und er soll nicht abgeneigt sein, diesem Wunsche zu willfahren.

Man ist hier sehr erfreut, daß die Providenzkirche, die früher der lutherischen Gemeinde gehörte und jetzt von der evangelischen Vorstadtgemeinde im Winter zum Gottesdienst benützt wird, aber der Renovation sehr bedürftig ist, wieder in guten Stand gesetzt werden soll. Sind die Kosten für eine durchgreifende Reparatur auch bedeutend, so ist doch nicht zu zweifeln, daß, in so weit sie nicht von dem Kirchen-

fond bestritten werden könnten, durch eine Kollekte das Fehlende zusammengebracht würde.

Morgen findet die Wahl eines zweiten Bürgermeisters für die hiesige Gemeinde statt, nachdem der bisherige Bürgermeister Hofmann, wie ich Ihnen früher berichtete, sich zum Rücktritte aus dieser Stellung veranlaßt sah.

Mannheim, 1. April. 33. Hoheiten der Fürst von Sigmaringen und der Erbprinz inspizierten heute Abend in Begleitung der betreffenden Stabsoffiziere Kaserne und Stallungen und sprachen sich, wie verlautet, über deren Befund auf's vortheilhafteste aus.

Wieder hört man Klagen über den niedrigen Wasserstand unserer Flüsse, wodurch der Tiefgang der Schiffe unmöglich geworden ist.

Von der Kinzig, 30. März. (Schluß.) Die Strafgewalt der Kirche war in Baden längst anerkannt. Schon das unter dem hochseligen Großherzog Karl Friedrich erschienene kirchliche Konstitutionsedikt vom Jahr 1807 gibt der Kirchenbehörde das Recht, rein geistliche Zensuren, wie Warnung, Zuspruch, Ausschließung von der Gemeinschaft, ohne Staatsgenehmigung zu erkennen, und ihre Diener mit Disziplinarstrafen zu belegen; nur bei solchen Strafen, welche eine Rückwirkung auf das bürgerliche Leben äußern, wie z. B. die Absetzung von der Pfründe, oder Einsperrung, wo also das kirchliche Erkenntniß zu seinem Vollzuge eines äußern Zwanges bedarf, hat man früher die Vorlage der Akten an die Staatsbehörde und die Genehmigung der letztern vor dem Vollzuge verlangt. Schon bisher wurde, so viel uns bekannt ist, diese Genehmigung nirgends zu einer Hemmung der geistlichen Disziplin angewendet; im Gegentheil haben wir die Staatsbehörden vielfach darüber klagen hören, daß die Kirchenbehörde nicht strenger einschreite. Auch die seither übliche Mitwirkung landesherzoglicher Kommissäre bei den Untersuchungen gegen Geistliche hat der Ermittlung der Wahrheit hierbei wohl in der Regel mehr genützt, als geschadet. In den neuesten Entschliessungen der Regierung ist nun nicht nur das Recht, gegen Laien geistliche Zensuren zu verhängen, wiederholt anerkannt, sondern es werden der Kirchenbehörde in Ansehung der Disziplinarergewalt über die Geistlichen solche Rechte zugesichert, womit sie sich gewiß vollkommen beruhigen wird. Sie soll in Zukunft die Untersuchung anordnen und durch ihren Kommissär führen lassen; Suspension und Einberufung in das Besserungshaus auf drei Monate kann ohne Staatsgenehmigung erkannt und vollzogen werden; nur in schwereren Fällen, wenn Absetzung, Verlegung oder Einsperrung auf längere Zeit vollzogen werden soll, verlangt die Regierung Einsicht der Akten vor dem Vollzuge, und auch alsdann darf eine Hemmung des Vollzugs nur von der höchsten Staatsbehörde ausgehen. Gewiß Garantien genug gegen eine willkürliche Einmischung der Staatsgewalt in das kirchliche Strafrecht! Und als Bedingung dieser Zugeständnisse verlangt die Regierung nur eine angemessene Einrichtung der geistlichen Gerichte, welche uns schon längst noth thut; wir zweifeln keinen Augenblick, daß unsere Kirchenbehörde sich beeilen werde, diesem gerechten Wunsche der Regierung, welcher einem innern Bedürfnis der kirchlichen Jurisdiktion entspricht, entgegenzukommen, und sich dadurch die Vortheile zu sichern, welche obige Zugeständnisse für eine rasche und wirksame Disziplin gewähren. — Der vielfach besprochene Refkurs an den Landesherren wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt ist zwar beibehalten worden; allein es ist demselben in offizieller Weise eine Auslegung gegeben worden, welche wohl alle Befürchtungen beseitigt, daß derselbe werde benützt werden, um Aufsehnungen der Geistlichen und Laien gegen zuständige Anordnungen ihrer Kirchenbehörde zu begünstigen; nur da, wo die Organe der Kirchengewalt ihre anerkannten Befugnisse überschreiten, oder wesentliche Vorkommnisse eines gerechten Verfahrens verlegt wurden, soll ein solcher Refkurs angenommen werden; in diesem Sinne versteht sich derselbe von selbst; die Kirche kann wohl nur verlangen, daß man sie innerhalb ihres Wirkungskreises frei handeln lasse, und ein ungerechtes Verfahren, z. B. eine Verurtheilung ohne rechtliches Gehör, ist ihr selbst ein Abscheu; der in dieser Weise erläuterte Refkurs ab abusu greift also in die innere Sphäre der Kirche nicht ein.

Die Regierung erbietet sich zur Errichtung von Erziehungsanstalten (Konvikten) für Schüler von Gelehrtenschulen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Bei dem großen Interesse, welches der Staat an der Erziehung überhaupt und der Bildung tüchtiger Geistlichen hat, können wir es nicht unangemessen finden, daß derselbe sich die oberste Aufsicht über diese aus öffentlichen Mitteln zu gründenden und nothwendig mit den bestehenden Gelehrtenschulen zu verbindenden Anstalten vorbehält; in diesem Sinne ist der Kirchenbehörde in dem beigefügten Entwurf des Statuts ein so entscheidender Einfluß auf die Leitung derselben eingeräumt, daß wohl allen billigen Anforderungen der Kirche Genüge geschieht ist. Die Anstellung des Präfecten und der Repetenten kann nur nach erfolgter Vereinbarung mit dem Erzbischof erfolgen; dem Letztern steht ein ausgedehntes Mitwirkungsrecht zu, zu dessen Ausübung er einen händigen Kommissär bestellen kann. Die Kirchenbehörde wirkt bei den Aufnahmeprüfungen, sowie bei der Erlassung der Disziplin-

narvorschriften mit, sie kann jederzeit die Ausschließung eines Zöglings aus der Anstalt verlangen, wie auch ohne ihre Zustimmung kein Zögling aufgenommen werden darf. Wir sollten meinen, daß durch die Bestimmungen jede Besorgnis, daß in solchen Anstalten eine von der Kirche nicht gebilligte Richtung Platz greife, beseitigt sei, und geben uns der Hoffnung hin, daß die Kirchenbehörde diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen werde, unserer Kirche ein Institut zu gewinnen, welches zur Hebung des Priesterstandes gewiß mächtig beitragen wird, und wofür wir der Regierung aufrichtig dank schuldig sind. Der in gleicher Weise auch hinsichtlich des Collegium theologicum dem Erzbischof durch die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung des Statuts vom 6. Juli 1841 eingeräumte erweiterte Einfluß scheint uns den Interessen der Kirche zu genügen, und wir wünschen sehr, daß sich unser hochverehrter Erzbischof nun nicht länger bestimmen lassen werde, der Wiedereröffnung jener für die Interessen der Kirche so wichtigen Anstalt entgegen zu treten.

Hinsichtlich der Schule ist ein einträchtiges Zusammenwirken der Kirchen- mit den Staatsbehörden ganz besonders nöthig, wenn der gemeinsame Zweck, die Staatsangehörigen zu christlichen und gebildeten Bürgern zu erziehen, erreicht werden soll. Die geistige Bildung, welche Sache des Staates ist, kann von der religiös-sittlichen Erziehung nicht getrennt werden, sie müssen sich vielmehr beide innig durchdringen, und Dies gilt namentlich von der Volksschule, welche deshalb auch von je her unter die unmittelbare Aufsicht der Geistlichen gestellt war und gestellt bleibt. Nach den neuesten Entschlüssen der Regierung soll nun auch der Erzbischof bei allen wichtigen Verfügungen über das Schulwesen, soweit sie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, zuvor gehört werden; für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an allen öffentlichen Schulen durch die Kirche sind Bestimmungen getroffen, welche, soweit es mit der einheitlichen Leitung der Schulen als Staatsanstalten vereinbar ist, die Anordnungen in Bezug auf jenen Unterricht allein in die Hände der Kirchengewalt legen. Mehr zu thun, kann man der Staatsgewalt, welche das wesentlichste Interesse an der Volksbildung hat und hiefür die bedeutendsten Opfer bringt, wohl nicht zumuthen.

In Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät sind den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz die übereinstimmenden Entschlüssen der Regierung sehr wesentliche Rechte eingeräumt worden, welche in Baden theilweise schon seit dem Jahr 1835 gewährt worden waren. Vor Anstellung eines Professors der Theologie soll der Erzbischof gehört werden, und die Ernennung erst erfolgen, wenn dessen etwaige Bedenken beseitigt sind; der Ernannte muß das kirchliche Glaubensbekenntnis in die Hände des Erzbischofs ablegen; kirchliche Verirrungen der Lehrer sollen gemeinschaftlich untersucht und das Erkenntnis mit der Kirchenbehörde vereinbart werden; auch die Vorlesefatalogien sind dem Erzbischof zur Äußerung seiner Bedenken jeweils mitzutheilen. Ohne der Universität den Charakter einer Staatsanstalt zu nehmen, konnten die Regierungen nicht wohl weiter gehen; wir glauben aber durch jene Bestimmungen vollkommen darüber beruhigt sein zu können, daß eine von der Kirche nicht in jeder Hinsicht gebilligte Richtung an der theologischen Fakultät zu keiner Zeit wird vertreten sein.

Auf die Aufhebung des landesherrlichen Placets, d. h. des Rechts, die Verkündung kirchlicher Erlasse zu genehmigen, haben wir nie einen so großen Werth gelegt, als von mancher Seite damit verbunden wird. Seit langer Zeit ist jenes Recht von Seiten der Staatsgewalt in einer Weise ausgeübt worden, welche nirgends hemmend in die selbständige Entwicklung des kirchlichen Lebens eingriff; so wird es auch in Zukunft bleiben, wenn das gute Einverständnis, die Grundlage alles Gedeihens, nicht gestört wird. Da nun in der neuesten Verordnung der Regierung vom 1. März das Recht der Kirche anerkannt wird, rein geistliche Erlasse ohne vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde zu verkünden, so ist um so weniger Grund zur Beschwerde vorhanden, als die Regierung die Beurteilung der Frage, ob eine rein geistliche, oder eine gemischte Angelegenheit vorliege, mit Vertrauen ganz in die Hände der kirchlichen Behörde gelegt hat, und damit gewissermaßen das Placet seiner Bedeutung nach ganz aufhebt, indem für die Mitwirkung der Staatsgewalt bei den einzelnen kirchlichen gemischten Gegenständen schon durch anderweitige Verfügungen Vorsorge getroffen ist. Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Oberhaupt derselben, welcher schon bisher unseres Wissens nirgends eine Hemmung erfahren hat, ist nun völlig freigegeben; daß die aus dem Diözesan- und Metropolitanverbände hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigt werden sollen, liegt ganz im Interesse unserer höchsten Kirchenbehörde, und können wir daher gegen einen solchen Beisatz nichts Erhebliches erinnern. Wie sehr die Regierung bemüht ist, auch nur den Schein einer Einmischung in die innere kirchliche Verwaltung zu vermeiden, beweist, neben der dem Erzbischof ganz freigelassenen Ernennung seines Generalvikars, die Aufhebung der bisher bestandenen landesherrlichen katholischen Dekanate; dieses Institut hatte zwar schon bisher seine eigentliche Bedeutung verloren, weil die Aufsicht auf das Schulwesen den besonders errichteten Bezirkschulvisitaturen, wozu übrigens auch nur Geistliche ernannt werden, übertragen worden war, und es hatten stets neben den landesherrlichen Dekanen noch die von der Kapitelgeistlichkeit gewählten erzbischöflichen Dekane bestanden; diese sind nun allein als die berechtigten kirchlichen Vollzugs- und Aufsichtsbeamten anerkannt, und auch die Ernennung derselben verbleibt den kirchlichen Organen; die Regierung behält sich nur das bisher schon ausgeübte Bestätigungsrecht vor.

Wir müssen hier noch mit einem Wort unsere Ansicht über die Bedeutung dieses Bestätigungsrechtes beifügen, welches die Regierung sich bei allen kirchlichen Ernennungen vorbehält. Die kirchlichen Ämter sind nach der bevorzugten Stellung, welche die christlichen anerkannten Kirchen im Staate

einnehmen, mit dem Charakter öffentlicher Funktionen besetzt; jeder Staatsangehörige ist verpflichtet, die Inhaber solcher Ämter als öffentliche Beamte anzuerkennen, ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten und ihnen die gleiche äußere Achtung, wie den Staatsbeamten zu erweisen. Die Bestätigung der Regierung hat also, wie sie in ihrer Erwiderung auch mehrfach andeutet, nur die Bedeutung eines öffentlichen Anerkennnisses der ordnungsmäßig erfolgten Ernennung, ohne welches Niemand verpflichtet wäre, die Ernennung als eine gültige zu betrachten und den Anordnungen der Ernannten Folge zu leisten; keineswegs aber scheint es die Absicht zu sein, jenes Bestätigungsrecht bis zu einer Vernichtung der der Kirche zugestandenen Ernennungsrechte auszudehnen; wir haben zu einem solchen Mißtrauen keinen Grund.

Einer der wichtigsten Punkte unter den kirchlichen Seiten an die Regierung gestellten Forderungen bezieht sich auf die Herausgabe des Kirchenvermögens zur selbständigen Verwaltung und Verwendung. Zuwörderst müssen wir hier bemerken, daß der Regierung billiger Weise die Herausgabe jenes säkularisirten Klostervermögens, das ihr im Jahr 1803 durch völlerrechtliche Verträge im Wege einer Entschädigung zugewiesen worden ist (worauf übrigens bedeutende, von der Regierung gewissenhaft erfüllte Lasten zum Vorteil der Kirche ruhen), nicht zugemuthet werden kann, obwohl für unsere Kirche eine solche Vermehrung des Kirchenvermögens nur erwünscht sein könnte. Indessen ist die katholische Kirche in unserm Lande noch immer reich zu nennen; das kirchliche Stiftungsvermögen beträgt viele Millionen, und wir können nicht ohne Dank anerkennen, daß es unter der gegenwärtigen umsichtigen Verwaltung des Staates auf den gegenwärtigen günstigen Stand angewachsen ist. Warum sollten wir dasselbe nicht ferner den Händen des Staates anvertrauen, der mehr Erfahrung in der Vermögensverwaltung hat, als unsere Kirchenbehörden, und überhaupt mehr Beruf und Geschick dazu besitzt? Das Eigentum an dem Kirchenvermögen ist ja durch die feierlichsten Verfassungsgesetze der Kirche gewährleistet, und der Kirchenbehörde ist die Mitaufsicht auf die Verwaltung längst eingeräumt und wird ihr nun durch die neuesten Entschlüssen der Regierung in ausgedehntem Maße gesichert; es sollen ihr genaue Darstellungen über das Vermögen und die Zwecke der kirchlichen Fonds und Nachweisungen über den jeweiligen Stand derselben gegeben werden; sie hat das Recht, alle Rechnungen einzusehen und ihre Bemerkungen den Staatsbehörden zur gebührenden Berücksichtigung mitzutheilen. Was aber die Verwendung des kirchlichen Vermögens betrifft, so könnten wir trotz unseres vollkommensten Vertrauens in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit unserer gegenwärtigen Kirchenbehörde doch nicht dafür stimmen, daß dasselbe ganz ohne Kontrolle in deren Hände überginge. Die Kontrolle, welche jetzt der Staat ausübt, ist für die Kirche nicht lästig; denn es ist uns kein Fall bekannt, wo der Staat zu einer für die Kirche erschwerenden Anstalt die Verwendung der erforderlichen Mittel aus dem Kirchenvermögen verweigert hätte, wenn solche vorhanden waren; andererseits hat aber der Staat gewissermaßen die Verpflichtung, über die Verwendung des Kirchenvermögens zu wachen, da die Einhaltung der Stiftungszwecke verfassungsmäßig unter seine Aufsicht gestellt ist. Dafür aber, daß gegen den kirchlichen Vermögen gemacht werden könne, ist sowohl durch frühere Gesetze, als neuerdings durch die Verordnung der Regierung auf das ausreißendste gesorgt.

Somit hätten wir denn, wie uns scheint, klar dargelegt, daß wir in der That keinen Grund haben, der Regierung die Vorenthaltung wesentlicher Rechte unserer Kirche zum Vorwurf zu machen; im Einzelnen mag man noch über das Mehr oder Weniger, was hätte zugestanden werden können, verschiedener Ansicht Raum geben; im Großen und Ganzen aber erkennen wir in den Entschlüssen der Regierung einen gerechten und wohlwollenden Geist, und mit uns gewiß die große Mehrzahl aller einsichtigen Katholiken. Lassen Sie uns auf den gleich wohlwollenden und verständlichen Sinn der höchsten Würdenträger unserer Kirche vertrauen; denn nur in einem guten Einverständnis zwischen Kirchen- und Staatsbehörde können wir das Heil unserer Kirche erblicken.

*** Aus dem Kinzigthale, 1. April. Mit Oetern begann in Welschensteinach eine h. Mission, welche von elsässischen Redemptoristen abgehalten und aus der Umgegend sehr zahlreich besucht wird.

○ Stuttgart, 1. April. Das Komplexentlastungsgesetz, welches in der Kammer der Abgeordneten beraten wird, hat nicht weniger als 10 verschiedene Anträge hervorgerufen. Heute wurden von der Kammer ziemlich alle verworfen und nur nach dem Antrag Mohl's beschloffen, den Staat nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Da über den Hauptpunkt, den Ablosungsmaßstab, ein Beschluß nicht zu Stande kam, so geht die Sache nochmals an die Kommission zurück. Morgen kommt der Gesetzentwurf zur Berathung, der die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche (Hofmeßgerei) zum Gegenstand hat.

Nächsten Montag und Dienstag findet die Abgeordnetenwahl im Bezirk Brackenheim statt, und soll es um die Sache des konservativen Kandidaten, Oberkonsistorialrath Geyer, gut stehen.

Der „Konservative“ und das „Stuttgarter Journal“ haben mit dem 1. April zu erscheinen aufgehört und ist dafür die „Schwäbische Zeitung“, unter der Redaktion von Dr. H. Eisner, erschienen. Verlag der Hofbuchdruckerei.

Frankfurt, 1. April. Die „Fr. P.-Ztg.“ widerruft heute die von ihr gebrachte Nachricht von dem Tode des Hrn. Schöff Cöster zu Berlin; derselbe befindet sich vielmehr auf dem Wege der Besserung. — Nachdem die Osterferien der Bundesversammlung vorüber sind, soll am 2. d. wieder Sitzung sein.

× Koblenz, 31. März. Gestern Abend hatte im hiesigen königl. Residenzschlosse die nachträgliche Feier des Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen statt. Es war eine der glänzendsten Festlichkeiten, die hier noch gesehen worden; denn aus allen Theilen Rheinland-Westphalens waren Deputationen erschienen, so daß davon unsere Gasthöfe gefüllt wurden. Mehr als 800 Gäste bewegten sich in den weiten und schön geschmückten Räumen und boten ein Bild der reichsten Uniformen und Toiletten, wie man es sonst wohl nur in großen Residenzen zu sehen Gelegenheit hat. Wir sahen dort Gardeoffiziere verschiedener Regimenter, sodann die Vertreter aller in den beiden westlichen Provinzen stehenden Truppen, ferner die Spitzen aller Behörden, sowie sehr viele auswärtige und hochstehende Personen, worunter ich nur die Gesandten an den benachbarten Höfen und unsern Bundestags-Gesandten v. Bismarck-Schönhausen nennen will. Auch der Stand der größern Grundbesitzer, sowie unsere Einwohnerschaft war stark vertreten.

Heute ist eine kleine Nachfeier im Schlosse, bei welcher Gelegenheit von Liebhabern das französische Lustspiel „Le caprice“ und das deutsche „Der Arzt“ gegeben wird.

Heute reist Prinz Friedrich Wilhelm, Sohn Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, schon wieder nach Potsdam zurück, wo er sich nach dem Willen seines Vaters fortwährend mit den Regierungsgeschäften vertraut macht.

○ Berlin, 31. März. Der Ministerpräsident v. Manteuffel empfing heute eine Deputation aus Schlesien, welche nach Berlin gekommen ist, um gegen die beabsichtigte Erhöhung der Rübensteuer zu petitioniren. Ueberhaupt scheint die Rübenzucker-Frage gegenwärtig eine lebhaftere Bewegung in den theilnehmenden Kreisen hervorzubringen, und mit in den Vordergrund der Erörterung zu treten. Nach der sorgfamen Gründlichkeit, mit welcher so tief greifende Interessenfragen in Preußen behandelt zu werden pflegen, läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Regierung ihre Entscheidungen nicht nach einseitigen Gesichtspunkten treffen wird. Jedenfalls findet die große Bedeutung der theilnehmenden Industrie eine zu ernste Würdigung, als daß in übereilter Schnelligkeit Maßnahmen durchgeführt werden sollten, welche deren Existenz in Frage zu stellen geeignet wären.

Der englische Gesandte Lord Bloomfield gibt heute ein diplomatisches Diner, zu welchem außer dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel auch mehrere hohe Beamte des auswärtigen Ministeriums eingeladen haben.

Die Ernennung des Konfistorialraths Büchel und des Dompredigers Dr. Hoffmann zu Generalsuperintendenten für die Provinz Brandenburg ist nunmehr vollzogen worden. Hr. Büchel erhält die Generalsuperintendentur für die Neumark und die Niederlausitz, während Hr. Hoffmann mit der Generalsuperintendentur für Berlin auch diejenige mit der Kurmark verbindet. Die Einrichtung des neuen Dompredigerseminars, dessen Leitung ebenfalls der Dr. Hoffmann übernimmt, wird schon in einigen Wochen erfolgen.

Bei dem neuerdings kundgewordenen großen Avancement in der Armee macht sich wieder der seit einem Jahre eingeführte Brauch geltend, daß gleichzeitig mit der Verleihung eines höhern Kommandos auch eine Rangserhöhung der betreffenden Offiziere erfolgt. So sind alle zu Brigadeformenten ernannten Obersten gleichzeitig zu Generalmajoren befördert worden, und ebenso haben die neuernannten Regimentskommandeure bei der Infanterie den Obersten- und bei der Kavallerie den Oberleutnantsrang erhalten.

Die hiesige „Urwälderzeitung“, welche gestern ihr Erscheinen aussetzte, wird mehrfachen Anzeichen nach vornächst nicht wieder ausgegeben werden. Die Ursache davon liegt keineswegs vorwiegend in der erfolgten Verhaftung des Redakteurs Holdheim; vielmehr hat, wie verlautet, der seitherige Verleger Heymann den fernern Druck des Blattes aufgekündigt, und es muß erst eine neue Druckerei gesucht werden.

Dresden, 28. März. Eine Hauptbetheiligte bei dem Waldheimer Flugverfuch der Waigefangenen, Frtn. v. Glümer, erstinstanzlich zu 4 Monaten Gefängnis verurtheilt, wurde vor der legitimfinanziellen Entscheidung, die auf ergriffenen Rekurs bevorsteht, verhaftet, wahrscheinlich aus Besorgnis, sie möchte sich als Ausländerin der erwarteten Strafe durch die Flucht entziehen.

* Wien, 30. März. Gestern hat am kaiserl. Hofe seit der Genesung Sr. Maj. des Kaisers wieder die erste Familienafel stattgefunden, welcher sämtliche Mitglieder des Kaiserhauses beiwohnten. Es wird berichtet, daß der Kaiser in etwa drei Wochen nach Venedig reisen wird. — Der Kardinal-Erzbischof von Olmütz ist schwer erkrankt. — Der neuernannte französische Gesandte, Hr. v. Bourqueney, ist bereits hier eingetroffen und wird nächstens seine Beglaubigungsschreiben überreichen. — Man schreibt der „N. Fr. Z.“: „Von der Kommission, welche in Mailand mit der Untersuchung der aus Anlaß des Attentats vom 6. Februar verhafteten Aufwürger betraut ist, sind neuerdings wieder wichtige Mittheilungen eingelaufen, so daß gegenwärtig bereits die ausführlichsten Beweise vorhanden sind, daß die Londoner Flüchtlinge den Aufwürger angezettelt haben. Man hat in dieser Beziehung nicht nur die zu Protokoll genommenen übereinstimmenden Aussagen der Gefangenen und theilweise schon Verurtheilten, sondern auch schriftliche Beweismittel, die man bei denselben gefunden hat, in einer ausführlichen Denkschrift zusammengestellt, und es wird dieselbe ohne Zweifel nach London gesendet werden, um als Grundlage der gegen die Flüchtlinge zu erhebenden Anklagen zu dienen.“

* Triest, 30. März, 11 Uhr Vormittags. Eben schiffte sich der kon. großbritannische Gesandte Lord Stratford v. Redcliffe auf dem englischen Dampfer „Fury“ nach seinem Bestimmungsorte Konstantinopel ein. Der Lloyd-Dampfer mit der neuesten levantinischen Post vom 21. d. M. ist zur Stunde hier noch nicht eingetroffen und auch noch nicht signalisirt.

Österreichische Monarchie. Lombardi. Seit dem 25. März ist der Gebrauch der Glocken in den Kirchen Mailands wieder gestattet. Auch die

